

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1979	Nummer 30
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	30. 5. 1979	Siebte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)	444
804	15. 3. 1979	Bekanntmachung über die Auflösung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schneidwa- ren und Bestecken	444

20320

Siebte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)

Vom 30. Mai 1979

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), wird verordnet:

Artikel I

§ 4 der Dienstwohnungsverordnung – DWVO – vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1977 (GV. NW. S. 336), erhält folgende Fassung:

§ 4

Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Dienstwohnungsvergütung):

bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von DM	bis DM	höchste Dienstwohnungs- vergütung DM
–	1 399,99	195
1 400	1 499,99	210
1 500	1 599,99	225
1 600	1 699,99	240
1 700	1 799,99	255
1 800	1 899,99	270
1 900	1 999,99	285
2 000	2 099,99	300
2 100	2 199,99	315
2 200	2 299,99	330
2 300	2 399,99	345
2 400	2 499,99	360
2 500	2 599,99	375
2 600	2 699,99	390
2 700	2 799,99	405
2 800	2 899,99	420
2 900	2 999,99	435

Die höchste Dienstwohnungsvergütung von 435 DM erhöht sich um jeweils 10 DM für jeden weiteren Betrag von 100 DM, um den der monatliche Bruttodienstbezug 2900 DM überschreitet. Bruttodienstbezug sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen, die Überleitungszulagen, der Ortszu-

schlag der Stufe 4 sowie bei Professoren Zuschüsse zum Grundgehalt. Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderter Bruttodienstbezüge ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1979

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 444.

804

Bekanntmachung über die Auflösung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schneidwaren und Bestecken

Vom 15. März 1979

Der Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schneidwaren und Bestecken (Bekanntmachung vom 8. September 1953 – GV. NW. S. 369 –) wird mit Wirkung vom heutigen Tage aufgelöst.

Düsseldorf, den 15. März 1979

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Prof. Dr. Ing. Dreyhaupt

– GV. NW. 1979 S. 444.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 1301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf